



Weisungsänderung AIG **Diese Änderung tritt am 1. April 2024 in Kraft.**

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- anrechenbare Jahre bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Landes, mit dem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- Anwendbarkeit von Artikel 50 VZAE;
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3505/2021 vom 17. April 2023: Der Aufenthalt mit einer Legitimationskarte des EDA wird nicht an die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderlichen Jahre angerechnet;
- Integrationskriterien bei nahehelichem Härtefall;
- Ausländerrechtliche Verwarnung und Dualismusverbot (Praxisänderung).
- Wegweisung von unbegleiteten Minderjährigen.

Ziff. 3.5.2.1

Fristen

Besondere Niederlassungsfristen für Staatsangehörige, die sich auf eine Niederlassungsvereinbarung mit der Schweiz berufen können:

[...]

[...]

Bei der Berechnung dieser Frist werden Aufenthalte vorübergehender Natur in der Schweiz nicht mitgezählt. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden hingegen auch hier angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (vgl. Art. 34 Abs. 5 AIG).

Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines Landes, mit dem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird der Aufenthalt vor dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit nicht an den ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren gemäss diesem Abkommen angerechnet. Er wird hingegen an den Aufenthalt nach Artikel 34 Absätze 2 und 4 AIG angerechnet.

[...]

[...]

Ziff. 3.5.4.6

Aufgehoben

Ziff. 3.5.4.7

Inhaberinnen und Inhaber einer Legitimationskarte des EDA

Der Aufenthalt in der Schweiz mit einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird wegen des vorübergehenden Charakters dieser Karte, die kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht begründet, nicht an die Anzahl Jahre angerechnet, die für die (vorzeitige) Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderlich sind



(vgl. Urteil des BVGer F-3505/2021 vom 17. April 2023 E. 7.2). Siehe jedoch Ziffer 7 bei einem obligatorischen Austausch der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gegen eine Legitimationskarte des EDA.

Ziff. 6.15.2

Integrationskriterien bei nahehelichem Härtefall

Hat die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz mindestens drei Jahre bestanden, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) erfüllt sind (Ziff. 3.3.1). Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt (Art. 77 Abs. 4 VZAE). Bei der Beurteilung der Integration sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C_145/2022 vom 6. April 2022 E. 6.3). Eine erfolgreiche Integration setzt eine gefestigte berufliche und persönliche Bindung an die Schweiz voraus (BGE 136 II 113 E. 3.3.3). Bei Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz beruflich integriert sind, über eine feste Arbeitsstelle verfügen, finanziell unabhängig sind, sich korrekt verhalten und die Landessprache beherrschen, müssen ernsthafte und besondere Umstände vorliegen, damit eine erfolgreiche Integration verneint werden kann (Urteil BGer 2C_541/2019 vom 22. Januar 2020 E. 3.4.1).

Wirtschaftlich nicht erfolgreich integriert ist, wer kein Erwerbseinkommen erzielen kann, das seinen Konsum zu decken vermag, und während einer substanziellen Zeitdauer von Sozialleistungen abhängig ist, ohne dass sich die Situation wesentlich verbessert. Erfolgreiche wirtschaftliche Integration bedeutet nicht, dass die ausländische Person eine gradlinige Karriere in einer besonders qualifizierten Tätigkeit absolviert hat. Ebenso wenig ist erforderlich, dass ein hohes Einkommen erzielt wird. Entscheidend ist, dass die ausländische Person für sich sorgen kann, keine nennenswerten Sozialhilfeleistungen bezieht und sich nicht in nennenswerter Weise verschuldet (Urteil BGer 2C_653/2021 vom 4. Februar 2022 E. 4.3.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlichen Fällen ist es unabdingbar, dass die ausländische Person ihren Lebensunterhalt selbst bestreitet, keine Sozialhilfe bezieht und sich nicht unverhältnismässig verschuldet (Urteil des BGer 2C_353/2023 vom 22. November 2023 E. 4.3.1):

- Kein unverhältnismässiger Sozialhilfebezug liegt vor, wenn ein Ausländer für die kurze Dauer von zwei Monaten Sozialhilfe bezogen hat, während er erwerbstätig war (Urteil des BGer 2C_352/2014 vom 18. März 2015 E. 4.4).
- Keine unverhältnismässige Verschuldung liegt vor, wenn ein Ausländer (vor dem Kontakt mit den Behörden) mit der Abzahlung seiner Schulden begonnen hat und die Restverschuldung mit rund 28 000 Franken relativ gering ist (Urteil des BGer 2C_847/2021 vom 5. April 2022 E. 3.3.2). Der Einfluss der Verschuldung auf die Beurteilung der Integration hängt davon ab, wie hoch die Schulden sind, warum sie angehäuft wurden, ob die ausländische Person die Schulden getilgt hat oder ob sie um eine stetige und wirksame Abzahlung bemüht ist. Diesbezüglich ist also die Entwicklung der finanziellen Situation zu berücksichtigen (Urteil des BGer 2C_723/2022 vom 30. November 2022 E. 4.1).

Perioden der Nichterwerbstätigkeit von angemessener Dauer bedeuten nicht zwangsläufig, dass die ausländische Person nicht integriert ist (Urteil BGer 2C_749/2011 vom 20. Januar 2011 E. 3.3). Die Integration in den sekundären Arbeitsmarkt hat Sozialhilfcharakter, da es



darum geht, die beruflichen und sozialen Kompetenzen der betroffenen Personen durch staatliche Förderprogramme zu verbessern, ansonsten Leistungen gekürzt würden (Urteil BGer 2C_522/2015 vom 12. Mai 2016 E. 3.3.1).

Geringfügige Strafen schliessen eine Integration nicht aus (Urteil BGer 2C_653/2021 vom 4. Februar 2022 E. 4.4). Aus dem Umstand, dass die ausländische Person sich strafrechtlich nichts hat zuschulden kommen lassen und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, ergibt für sich allein noch keine erfolgreiche Integration (Urteil BGer 2C_584/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 6.6).

Ein Indiz, das gegen eine Integration spricht, ist der Umstand:

- dass sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes abspielt (Urteil BGer 2C_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C_546/2010 vom 30. November 2010 E. 5.2.4);
- dass die ausländische Person verschuldet ist, auch wenn die Verschuldung nicht mutwillig herbeigeführt wurde (Urteil BGer 2C_834/2022 vom 1. Juni 2023 E. 4.4.1).

Ziff. 8.4.2.3

Widerruf von Bewilligungen

[...]

[...]

[...]

– [...]

– [...]

– [...]

– [...]

[...]

– [...]

– [...]

– [...]

[...]

[...]

[...]

Das Dualismusverbot (Art. 63 Abs. 3 AIG) wird bei der Rückstufung nicht verletzt, da die Rückstufung unmittelbar keine Wegweisung nach sich zieht und aufgrund fehlender Integration erfolgt. Hat das Strafgericht oder bereits die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren auf eine strafrechtliche Landesverweisung verzichtet, ist eine Rückstufung wegen der strafrechtlichen Verurteilung möglich (BGE 148 II 1 E. 4.3.4 und 4.3.5).¹ Da auch die ausländerrechtliche Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AIG) keine unmittelbare Wegweisung nach sich zieht, ist BGE 148 II 1 sinngemäss anwendbar. Demnach ist eine ausländerrechtliche Verwarnung wegen einer

¹ Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 15. Dezember 2021](#)



strafrechtlichen Verurteilung möglich, wenn vorgängig auf eine Landesverweisung verzichtet wurde.

[...]

Ziff. 8.6.7

Wegweisung von unbegleiteten Minderjährigen

Vor dem Erlass einer Wegweisungsverfügung bestimmt die zuständige kantonale Behörde für jeden unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich eine Vertrauensperson (Art. 64 Abs. 4 AIG). Wird der Erlass einer Wegweisungsverfügung an die Grenzkontrollbehörde delegiert (Art. 97 Zollgesetz; ZG²), ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen über die Vertrauensperson eingehalten werden. Die Vertrauensperson nimmt die Interessen unbegleiteter Minderjähriger während der Dauer des Wegweisungsverfahrens wahr. Die Aufgaben der Vertrauensperson sind in Artikel 88a VZAE definiert.

Unbegleitete Minderjährige, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten und kein Asylgesuch stellen, können unter Berücksichtigung des Kindeswohls aus der Schweiz weggewiesen werden (Art. 64 Abs. 4 AIG). Das Einreichen eines Asylgesuchs und auch das Ergreifen von Rechtsmitteln werden als relativ höchstpersönliche Rechte qualifiziert, die eine minderjährige, aber urteilsfähige Person ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters ausüben kann (Urteil BVGer D-1211/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1). Eine mögliche Urteilsunfähigkeit ist von der betreffenden Person oder der Vertrauensperson nachzuweisen. Gemäss der Rechtsprechung des BVGer kann davon ausgegangen werden, dass Kinder zwischen sechs und zehn Jahren eine bedingte Urteilsfähigkeit besitzen (je nach angesprochenem Thema), dass elf- und zwölfjährige Kinder sich diesbezüglich in einem variablen Bereich befinden (je nach persönlicher Reife) und dass Jugendliche ab 13 Jahren grundsätzlich volle und effektive Urteilsfähigkeit besitzen (Urteil BVGer E-4098/2018 vom 25. Juli 2018 E. 2.4).

* * *

² SR 631.0